Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 976
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

Korruptionsaffäre beim rbb – Wie läuft die Aufklärung?

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21976
vom 7. Januar 2020
über
Korruptionsaffäre beim rbb – Wie läuft die Aufklärung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) um eine Stellungnahme gebeten.

1. Trifft die Berichterstattung der BZ vom 29.11.2019 unter dem Titel „Korruptionsaffäre beim rbb – TV-Redakteure nahmen Geschenke von Filmfirma an“ dahingehend zu, dass der Brandenburger Landesrechnungshof die Bestechung durch Mitarbeiter der rbb- und NDR-Tochterfirma „Dokfilm“ aufdeckte, die Geschenke an Redakteure machten, von denen sie Aufträge erhielt? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 1. führt der rbb aus:
„Die DOKfilm Fernsehproduktion GmbH (DOKfilm) ist keine Tochterfirma von rbb und NDR, der rbb ist lediglich mittelbar an der DOKfilm beteiligt, über die rbb media GmbH, die (Mit-)Gesellschafterin der DOKfilm und Tochtergesellschaft des rbb ist. Der Brandenburger Landesrechnungshof (LRH) hat keine Bestechung aufgedeckt oder festgestellt. Er hat vielmehr grundsätzliche Bedenken geäußert, dass die Geschäftsführung der DOKfilm zu geschäftlichen Anlässen Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Restaurants bewirtet habe. In diesem Zusammenhang monierte der LRH auch Einzelfälle, in denen Redakteure anlässlich von Geburtstagen Präsente im Wert von etwa 50,00 € erhalten haben. Dass es sich dabei um Redakteure des rbb handelte, ergibt sich aus dem Bericht nicht, eben so wenig, dass die DOKfilm davor oder danach von diesen Redakteuren Aufträge erhielt – abgesehen davon, dass nach den internen Regularien des rbb die Erteilung von Produktionsaufträgen durch einzelne Redakteure gar nicht möglich ist (4-Augenprinzip, Zeichnungsberechtigung nach Auftragswert).
Es ist nicht festgestellt worden, dass einer der eingeladenen Redakteure aufgrund der Einladung eine bestimmte Handlung vornahm. Wir verweisen in diesem Zusam-

menhang auf die Compliance-Regelungen, die im rbb gelten. So besteht hierzu beim rbb die Dienstanweisung über das Verbot der Annahme und Gewährung von Zuwendungen. Diese regelt in § 4, dass das Verbot der Vorteilsannahme/Gewährung ausdrücklich nicht für Einladungen im üblichen und angemessenen Rahmen im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gilt und wenn die Vorteile nur von geringem Wert sind. Hierzu zählen insbesondere geringwertige Präsente und Zuwendungen zu Weihnachten und bei Jubiläen. Ein Vorteil gilt nach der Dienstanweisung gem. § 4 Abs. 3 dann als geringwertig, wenn die Zuwendung eine Wertgrenze i.H.v. 40,00 € im Einzelfall nicht überschreitet. Da der LRH keinen Verstoß gegen diese Dienstanweisung festgestellt hat, müssen wir davon ausgehen, dass sich die Zuwendungen – sollte es solche an Redakteure des rbb gegeben haben – in dem genannten Rahmen bewegten. Strafrechtlich gesehen ist daher aus unserer Sicht das im Bericht geschilderte Verhalten nicht relevant.

Im Ergebnis der Gespräche mit dem LRH hat die Geschäftsführung der DOKfilm entschieden, zukünftig auf Präsente jedweder Art an Mitarbeiter*innen öffentlich-rechtlicher Anstalten zu verzichten. Der rbb hat die in Ziff. 4.5 des Berichts geäußerten grundsätzlichen Bedenken des LRH im Zusammenhang mit den festgestellten Bewirtungs- und Zuwendungsvorgängen zum Anlass genommen, die im rbb geltenden Dienstanweisungen einer Überprüfung zu unterziehen."

2. Über welchen Zeitraum spielten sich diese Vorgänge ab?

Zu 2. führt der rbb aus:
„Der LRH hat die Wirtschaftsführung der DOKfilm in den Jahren 2015 und 2016 überprüft."

3. Wie viele Mitarbeiter haben aktiv bestochen, wie viele Redakteure haben Zuwendungen erhalten? Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatte dies für die Betreffenden? (Abmahnung, Kündigung, Anzeige etc.)

Zu 3. führt der rbb aus:
„Wie bereits unter 1. ausgeführt, enthielt der Bericht des LRH keine konkreten Vorwürfe bzgl. etwaiger Bestechungsdelikte bei der DOKfilm und/oder dem rbb."

4. Wer hatte die Fach- und Rechtsaufsicht über die „Dokfilm" und wie konnte es passieren, dass die Aufsichtsgremien ihrer Kontrollverantwortung nicht nachgekommen sind, da der Rechnungshof der Geschäftsführung zahlreiche Pflichtverstöße vorwarf?

Zu 4. führt der rbb aus:
„Die DOKfilm unterliegt als privatrechtlich organisierte, mittelbare Beteiligung zweier Rundfunkanstalten keiner Fach- und Rechtsaufsicht im verwaltungsrechtlichen Sinne, sondern besitzt als gesellschaftsrechtliche Kontrollorgane einen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich aus gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben ergeben. Die Wirtschaftsführung der DOKfilm unterliegt ferner gem. § 16c Abs. 3 RStV der Kontrolle der zuständigen Landesrechnungshöfe. Die Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) der DOKfilm wurden einschließlich der Erweiterung um die Prüfung nach § 16d Abs. 1 Satz 2 RStV (IDW PS 721) gemäß den satzungsmäßigen Vorgaben jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, wobei zu keinem Zeitpunkt eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung festgestellt wurde."

5. Ist es zutreffend, dass Dienstwagen ohne Gesellschafterbeschlüsse beschafft worden sind? Wenn ja, welcher Schaden ist dadurch entstanden und wie wird dies künftig verhindert?

Zu 5. führt der rbb aus:
„Alle Leasingfahrzeuge der DOKfilm, inklusive der personengebundenen Dienstwagen, waren jeweils Bestandteil der dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorgelegten und mit diesen abgestimmten Wirtschaftspläne. Der LRH hat zutreffend darauf hingewiesen, dass vor Abschluss der jeweiligen Leasingverträge nur die Zustimmung des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt worden war, während die Satzung eine formelle Beschlussfassung erfordert hätte. Ab dem Geschäftsjahr 2020 werden die Fahrzeugkosten detaillierter ausgewiesen und deren Beschaffung gesondert durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafter genehmigt. Der Gesellschaft ist durch die Beschaffung und Nutzung der Fahrzeuge kein wirtschaftlicher Schaden entstanden."

6. Ist es zutreffend, dass der Dienstwagen des Geschäftsführers privat genutzt, aber nicht korrekt versteuert wurde? Wenn ja, wurde dies entsprechend nachgeholt und korrigiert?

Zu 6. führt der rbb aus:
„Einer der beiden Geschäftsführer hat seinen personengebundenen Dienstwagen auch privat genutzt. Die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils erfolgte durch den Geschäftsführer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung. Die Geschäftsführung der DOKfilm hat das Betriebsstättenfinanzamt der Gesellschaft über den Vorgang informiert und gem. § 41c EStG um Prüfung eines etwaig unterbliebenen Steuerabzugs auf Gehaltsbestandteile für die Jahre 2014 – 2016 gebeten. Ab 2017 wurde das Verfahren auf die sog. 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) umgestellt, die Versteuerung des Sachbezugs erfolgt von diesem Zeitpunkt an über die monatliche Lohnsteuerabrechnung."

7. Ist es zutreffend, dass die Fahrtenbücher „grob fehlerhaft" waren und der geschäftliche Nutzungsanteil „deutlich überhöht"? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 7. führt der rbb aus:
„Die vom LRH als „formal grob fehlerhaft" bezeichnete Fahrtenbuchführung eines Geschäftsführers hat dieser nach einer Überprüfung der Fahrtenbücher eingeräumt und bedauert; ursächlich war nach seiner Darstellung eine zeitversetzte Eintragungspraxis. Der daraus resultierende überhöhte geschäftliche Nutzungsanteil wurde nach Auskunft der Geschäftsführung der DOKfilm dem Finanzamt gemeldet und entsprechend nachversteuert. Unabhängig von der Prüfung des LRH fand ab dem Jahr 2017 bei dem personengebundenen Dienstwagen des betroffenen Geschäftsführers die 1%-Regelung Anwendung, so dass ab dem 01.01.2017 aus steuerrechtlicher Sicht keine Fahrtenbücher mehr zu führen waren."

8. Ist es zutreffend, dass Hotelkosten doppelt abgerechnet und Reisekosten nicht wirksam kontrolliert worden sind? Wenn ja, wie konnte dies geschehen und wie wird die künftig verhindert?

Zu 8. führt der rbb aus:
„Im Prüfzeitraum beliefen sich die Ausgaben für Hotelkosten auf rund € 60.000,00. In diesem Zeitraum wurde eine Hotelrechnung im Wert von € 70,00 doppelt abgerechnet. Eine Mitarbeiterin hatte diesen Betrag der DOKfilm gegenüber irrtümlich geltend gemacht, obwohl er bereits im Vorfeld über Kreditkarte bezahlt worden war. Bei der Freigabe der entsprechenden Reisekostenabrechnung ist dies der für die Kontrolle der Abrechnung verantwortlichen Mitarbeiterin nicht aufgefallen. Der Betrag wurde zwischenzeitlich erstattet.

Darüber hinaus hat der LRH festgestellt, dass vereinzelt fehlerhafte Pauschalbeträge, u. a. für den Abzug von Frühstücksbewirtungskosten bei Hotelübernachtungen angesetzt wurden. Die Geschäftsführung der DOKfilm hat diese Hinweise zum Anlass genommen, das interne Regelwerk, insbesondere in Bezug auf Erstattungsfähigkeit, Abrechnung und Kontrolle von Reisekosten zu präzisieren; die zu viel ausbezahlten Spesen (in Höhe von € 17,00 und € 21,20) wurden zwischenzeitlich von den betroffenen Mitarbeiter*innen erstattet."

9. Ist es zutreffend, dass Druckzubehör- und Kraftstoffkosten nicht nachvollziehbar waren? Wenn ja, wie konnte dies geschehen und wie wird dies künftig verhindert?

Zu 9. führt der rbb aus:
„Bei dem vom LRH monierten Vorgang handelt es sich um eine interne Verteilung/Zuordnung von Kraftstoffkosten im Wert von € 1.130,00, bei deren Umbuchung versehentlich ein falscher Buchungstext („Druckerkassetten") verwendet wurde. Der Gesellschaft ist dabei kein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Nach Auskunft der Geschäftsführung der DOKfilm werden alle Aufwände und Erträge der Gesellschaft im Hauptbuch detailliert unter Angabe der Lieferanten und der beschafften Menge aufgeführt, die dazugehörigen Belege ordnungsgemäß abgelegt."

10. Welchen Stand haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bezüglich Vorteilsgewährung und Bestechung in dieser Angelegenheit?

Zu 10.:
Ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen rbb-Mitarbeitende war nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht ermittelbar. Im Übrigen hat der Senat keine Kenntnis über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

11. Welche personellen und organisatorischen Konsequenzen hatte der Bericht des Landesrechnungshofs?

Zu 11. führt der rbb aus:
„Im November 2019 hat ein neuer Geschäftsführer seine Tätigkeit bei der DOKfilm aufgenommen. Mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer, in dessen Verantwortung die Mehrzahl der vom LRH monierten Versäumnisse fiel, wird die Gesellschafterversammlung der DOKfilm einen Aufhebungsvertrag schließen und ihn als Geschäftsführer abberufen.

Schon vor Abschluss des LRH-Berichts haben die Organe der DOKfilm sich ausführlich mit den Anmerkungen und Kritikpunkten des LRH auseinandergesetzt. Die monierten Verflechtungen zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wurden umgehend behoben, die Satzung wurde einer Überprüfung unterzogen und von der Gesellschafterversammlung im Oktober 2019 in zahlreichen Punkten angepasst. Die Geschäftsführung der DOKfilm hat ein umfassendes Regelwerk erarbeitet, das im Mai 2019 in Kraft trat. Es enthält u. a. einen Verhaltenskodex bzgl. Belästigung, sexuellem Missbrauch und Diskriminierung, Compliance-Regelungen zum Schutz vor Korruption, eine Dienstanweisung zu Handlungsvollmachten/Vertretung gegenüber Dritten, zwei Beschaffungsordnungen, Regelungen zur Nutzung der Kreditkarten der DOKfilm, eine Reise- und Fahrtkostenordnung sowie Dienstanweisungen zur Abrechnung von Belegen und zur Nutzung von Fahrzeugen.

Die veranlassten Maßnahmen liegen dem LRH vor und wurden von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen."

12. Warum wurden die Mitglieder des rbb-Rundfunkrats seitens der rbb-Hausleitung nicht unverzüglich nach Bekanntwerden bzw. in der nächsten ordentlichen Sitzung ausführlich über die in Rede stehenden Vorwürfe informiert?

Zu 12. führt der rbb aus:
„Der Vorgang wurde in den hierfür zuständigen Aufsichtsgremien der Gesellschafterin, also der RBB Media GmbH behandelt. Darüber hinaus war der Vorsitzende des Verwaltungsrates des rbb unmittelbar seit Kenntnis des rbb über die Angelegenheit informiert."

Berlin, 23. Januar 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei